

**Förderprogramm Energieeinsparung (FES):  
Erfolgsstatistik 2013 - 2016  
Antragszahlen und Mittelbindung 2016 - 2019**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01737**

2 Anlagen

**Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses  
vom 08.12.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Vorbemerkungen und Inhalte dieser Bekanntgabe**

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung (FES) unterstützt die Landeshauptstadt München seit 1989 die Bemühungen der Bürger\*innen bei Energiesparmaßnahmen und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Neben der Umweltentlastung sind die Beschäftigungswirkung und die Wirtschaftsbelebung wichtige Kriterien zur Bewertung der Effizienz des Förderprogramms. Das FES der Landeshauptstadt München (LHM) stellt eine entscheidende Säule der städtischen Klimaschutzpolitik dar.

Die nachfolgende Auswertung erfasst Förderanträge aus dem Zeitraum von Mai 2013 bis August 2016. Für die Antragsjahre ab September 2016 werden die gestellten Anträge und die dafür gebunden Mittel dargestellt.

Fördervoraussetzungen und Fördersätze sowie Ausschlusskriterien und alle wichtigen Informationen zur Förderung sind in einer Förderrichtlinie festgelegt.

Diese wird regelmäßig weiterentwickelt, die FES-Richtlinie wurde zuletzt in den Jahren 2019, 2016 und 2013 fortgeschrieben. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Richtlinie.

<b>FES Förderrichtlinie</b>	<b>Geltungszeitraum</b>
Richtlinie 2009	01.02.2009 – 30.04.2013
Richtlinie 2013	01.05.2013 – 31.08.2016
Richtlinie 2016	01.09.2016 – 31.03.2019
Richtlinie 2019	seit 01.04.2019

Da die Förderbedingungen und die Fördersätze der verschiedenen Richtlinien abweichen, ist ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Richtlinien nur bedingt möglich. Darüber hinaus werden bei Richtlinienwechseln während des laufenden Jahres die richtlinienabhängigen Effekte auch von saisonalen Effekten überlagert.

Voraussetzung für die FES Förderung ist u. a., dass die Förderanträge vor Auftragsvergabe und Ausführung der Maßnahme gestellt werden. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Förderantrages beträgt 3 Jahre ab Antragstellung. Somit haben Antragsteller\*innen bis zu 3 Jahre Zeit für die Umsetzung der Baumaßnahme und die Einreichung der Nachweise. Das bedeutet, dass z. B. für einen Ende August 2016 eingegangenen Förderantrag die Nachweise zur Maßnahmenfertigstellung bis Ende August 2019 eingereicht werden konnten. Gerade bei größeren Bau- oder Sanierungsmaßnahmen bedarf es nicht selten mehrerer Schriftwechsel, bis alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen und geprüft werden können, so dass es bis zu einem Jahr dauern kann, bis alle Anträge eines Antragsjahres mit einem Förder- oder Ablehnungsbescheid abgeschlossen sind.

Die Auswertungen zu den vorangegangenen Jahren bis einschließlich 2012 wurden in der Regel ca. 15 Monate nach Eingang des letzten Antrages vorgenommen, das heißt für die Statistik 2011-2012 im März 2014. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelehnten Maßnahmen wurde von einer förderungsfähigen Ausführung ausgegangen.

Je nach dem Anteil der zum Auswertungszeitpunkt noch nicht abschließend geprüften Maßnahmen an der Gesamtzahl der Maßnahmen des betreffenden Jahres konnten sich bei der bis zum Antragsjahr 2012 praktizierten frühen Bekanntgabe die endgültigen Werte bis zur abschließenden Prüfung aller Maßnahmen noch in teilweise nicht unerheblichem Ausmaß gegenüber den bekanntgegebenen Zahlen verändern. Dies betrifft die Werte für die eingesetzten Fördermittel und die zugehörigen Investitionen, sowie für die Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen. Dies liegt insbesondere in dem Umstand begründet, dass durchschnittlich etwa ein Drittel der beantragten Maßnahmen nicht zur Förderung kommt, weil die Fertigstellung nicht nachgewiesen wird, oder der Antrag zurückgezogen wird.

Aus diesem Grund ist eine ausführliche Auswertung erst sinnvoll, wenn der Großteil der Förderanträge abgeschlossen ist.

Die Auswertung in der Anlage 1 erfasst daher Förderanträge aus den Jahren 2013, 2014, 2015 und von Januar bis August 2016. Dieser Zeitraum fällt größtenteils mit dem Geltungsbereich der Richtlinie 2013 zusammen.

Für diesen Berichtszeitraum liegen die Fertigstellungsnachweise für alle noch nicht abschließend geprüften Anträge vor. Daher ist davon auszugehen, dass die abschließende Prüfung der noch offenen Fälle nur noch geringe Änderungen gegenüber den bekanntgegebenen Zahlen ergeben wird.

Auf eine ausführliche Auswertung der Anträge aus den Richtlinien 2016 und 2019 muss aus den oben genannten Gründen hier noch verzichtet werden. Die Auswertung wird bekannt gegeben, sobald die Nachweise zur Maßnahmenfertigstellung vollständig vorliegen. Für die Richtlinien 2016 und 2019 werden in den Kap. 3 und 4 die gestellten Anträge und die dafür gebundenen Mittel abgebildet.

## **2. Erfolgsstatistik „Richtlinie 2013“**

Mit der Fortschreibung der Richtlinie im Jahr 2013 wurde das Angebot an einzeln förderungsfähigen Wärmeschutzmaßnahmen (z. B. Dämmung der Außenwände, Dachdämmung, Fensteraustausch) ab dem 01.05.2013 gegenüber der vorherigen Richtlinie (aus dem Jahr 2009) ausgebaut. Die Anforderungen an diese Einzelmaßnahmen sind überschaubarer als diejenigen, die zur Einhaltung eines Energiestandards für Bestandssanierungen (in der Richtlinie 2009) zu beachten waren.

Die ausführliche Auswertung der FES-Anträge für diesen Zeitraum sowie die Rahmenbedingungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kernaussagen der Auswertung sind:

- Im Zeitraum Mai 2013 – August 2016 bewegte sich die Nachfrage nach der Förderung aus dem FES in etwa auf konstantem Niveau (durchschnittlich 289 Anträge mit 807 Antragspunkten pro Jahr). Die Ablehnungsquote lag bei 46 %. Der Großteil, rund zwei Drittel der nicht geförderten Fälle war darauf zurückzuführen, dass Anträge oder Antragspunkte später zurückgezogen wurden oder dass, trotz teils mehrfacher schriftlicher Erinnerungen, keine Nachweise zur Maßnahmenfertigstellung eingereicht wurden. Das restliche Drittel der Ablehnungen verteilte sich je etwa zur Hälfte auf Anträge mit fehlenden Fördervoraussetzungen, z.B. Gebäude außerhalb des Stadtgebietes, oder mit verspäteter Antragstellung und auf verschiedene andere Ablehnungsgründe, wie nicht förderungsfähige Ausführungen, unvollständige Nachweise oder doppelte Antragstellung.
- In allen vier Jahren entfällt für Anträge zur „Richtlinie 2013“ mit 38-46 % der größte Anteil auf die wichtige Gruppe der Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehül-

le. In einer ähnlichen Größenordnung bewegt sich mit 34-45 % die Summe der Anteile der Thermischen Solaranlagen und der sonstigen Anlagentechnik. Die Energiestandards stellen zwar mit 3-7 % nur den geringsten Anteil an der Zahl der geförderten Maßnahmen, haben aber mit 60-87 % den weitaus größten Anteil an der Fördersumme der jeweiligen Jahre. Wärmeschutzmaßnahmen sind mit 10-34 % an der Fördersumme der jeweiligen Jahre beteiligt. Der jeweilige Anteil aller anderen Maßnahmenarten an der jährlichen Fördersumme lag lediglich im Bereich von 0,6-2,9 %.

- Während der Gültigkeitsdauer der „Richtlinie 2013“ wurden durchschnittlich rund 4 % mehr Maßnahmen je Antragsjahr im Vergleich zur „Richtlinie 2009“ gefördert. Mit der „Richtlinie 2013“ hat sich die Anzahl der mit Förderung aus dem FES realisierten Wärmeschutzmaßnahmen jährlich verdreifacht. Das FES wird also verstärkt für die hinsichtlich der Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung besonders wirksame Altbausanierung in Anspruch genommen. Auch bei den Maßnahmen aus dem Bereich „Anlagentechnik“ war ein deutlicher Zuwachs gegenüber der „Richtlinie 2009“ zu verzeichnen.
- Im Durchschnitt aller zur „Richtlinie 2013“ gehörenden Anträge betrug die jährliche Fördersumme 11,8 Mio. €. Diese Summe hat Investitionen von durchschnittlich rd. 26,9 Mio. € pro Jahr ausgelöst. Durch die Fördermaßnahmen der „Richtlinie 2013“ sind durchschnittlich ca. 174 Arbeitsplätze pro Jahr geschaffen bzw. erhalten worden.
- Der Förderanteil variiert je nach Maßnahmenart, zwischen 6 % und 68 %.
- Die aus der „Richtlinie 2013“ geförderten, bzw. fertiggestellten und prinzipiell förderfähigen Maßnahmen tragen in Summe zu einer jährlichen Endenergieeinsparung von rd. 28.512 MWh bei. Umgerechnet auf 12 Monate ergibt das einen durchschnittlichen Wert von rd. 8.554 MWh für die Anträge eines Jahres. Dieser Wert liegt auf vergleichbarem Niveau mit dem Ergebnis der Endauswertung für die geförderten Maßnahmen aus den Antragsjahren 2009 bis 2012.
- Die mit den durchgeführten Maßnahmen jährlich erzielbare Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen einschließlich vorgelagerter Prozesse der Energieträgergewinnung und des Energieträgertransportes summiert sich über alle Maßnahmen auf rd. 6.948 t/a. Umgerechnet auf 12 Monate ergibt das einen durchschnittlichen Wert von rd. 2.085 t/a für die Anträge eines Jahres.

- Die jährlich erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung der Maßnahmen, die aus der „Richtlinie 2013“ gefördert wurden, teilt sich folgendermaßen auf die Maßnahmenarten auf:
  - 48 % Wärmeschutzmaßnahmen,
  - 34 % Gebäudeenergiestandards,
  - 8 % Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung, wie Thermische Solaranlagen und Holzpelletfeuerungen,
  - die restlichen 10 % stammen aus Maßnahmen zur effizienten Energiebereitstellung, Sondermaßnahmen und dem CO<sub>2</sub>-Bonus.
  
- Auf den Fördermitteleinsatz bezogen, betragen die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten im Durchschnitt aller aus der „Richtlinie 2013“ geförderten Maßnahmen 150 € je t CO<sub>2</sub>. Dieser Wert bezieht sich auf die CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die die Maßnahmen über ihre gesamte jeweilige technische Lebensdauer erzielen. Die Bandbreite der fördermittelbezogenen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten einzelner Maßnahmenarten erstreckt sich dabei über einen Bereich von unter 10 € je t CO<sub>2</sub> bis über 300 € je t CO<sub>2</sub>. Eine detaillierte Darstellung dazu befindet sich in der Anlage 1 auf den Seiten 30 bis 32.
  
- Der einmalige Einsatz von Fördermitteln aus dem FES bewirkt Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen, die nicht nur im Jahr der Förderung, sondern über die gesamte Lebensdauer der geförderten Maßnahme wirksam bleiben. Wegen der langjährigen Wirksamkeit der aus dem FES geförderten Maßnahmen stellt dieses Förderprogramm ein sehr effizientes Instrument der städtischen Klimaschutzpolitik dar. Die Kurve für die CO<sub>2</sub>-Minderung stieg daher in den ersten 20 Jahren des FES (1989-2008) überproportional zur Kurve für den Fördermitteleinsatz.

### **3. Antragszahlen und Mittelbindung „Richtlinie 2016“**

Die „Richtlinie 2016“ trat am 01.09.2016 im Kraft. Mit dieser Fortschreibung wurde die Richtlinie grundlegend überarbeitet und um einige neue Förderpunkte erweitert. So wurden auch in Gewerbegebäuden verschiedene Maßnahmen an der Gebäudehülle wie Wärmedämmung und Fensteraustausch, der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen oder der Einbau von hocheffizienten Schichtpufferspeichern bezuschusst. Außerdem wurde das Richtlinienheft überarbeitet und neu strukturiert sowie Vereinfachungen bei der Antragstellung umgesetzt.

Zum Geltungsbereich der „Richtlinie 2016“ (Antragszeitraum: September 2016 bis März 2019) liegen gegenwärtig nur die Daten zur Anzahl der Förderanträge und der mit diesen Anträgen zur Förderung beantragten Maßnahmen, sowie die zugehörige Mittelbindung vor.

Die aus diesem Zeitraum zur Förderung beantragten Maßnahmen sind zum überwiegen-

den Teil noch nicht abgeschlossen.

Zur Vereinfachung der Antragstellung wurden im Geltungsbereich dieser Richtlinie weniger Daten zu den betreffenden Gebäuden und Maßnahmen abgefragt, als zuvor üblich. Daher können erst nach Fertigstellung und Prüfung aller Maßnahmen aus der „Richtlinie 2016“, d. h. etwa ab Ende 2022, verlässliche Zahlen zum Maßnahmenumfang und zur erzielten Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung ermittelt werden.

Die Auswertung der für diesen Zeitraum gestellten Anträge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Kernaussagen der Auswertung sind:

- Die Anzahl der zur Förderung beantragten Maßnahmen ist gegenüber dem Jahresmittelwert der „Richtlinie 2013“ von 807 Maßnahmen um 9 %, die Anzahl der Anträge gegenüber 289 Anträgen im Jahresmittel der „Richtlinie 2013“ um 27 % gesunken. Dabei ist zu beachten, dass ein Rückgang der durchschnittlichen Antragszahlen gegenüber den entsprechenden Werten der vorangehenden Richtlinie nicht unbedingt mit einem entsprechenden Rückgang der Anzahl der geförderten Fälle und dem Umfang der geförderten Maßnahmen korrelieren muss.
- Betrachtet man, wie sich die Gesamtzahl der beantragten Maßnahmen der „Richtlinie 2016“ auf die Maßnahmenarten verteilt, so sieht man, dass in allen vier Jahren mit 35-40 % der größte Anteil auf die wichtige Gruppe der Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle entfällt. In einer ähnlichen Größenordnung bewegt sich mit 31-39 % die Summe der Anteile der Thermischen Solaranlagen und der sonstigen Anlagentechnik.
- Energiestandards stellen zwar mit 3 % nur den geringsten Anteil an der Zahl der beantragten Maßnahmen, haben aber mit 33-57 % einen großen Anteil an den beantragten Fördermitteln der jeweiligen Jahre.
- Wärmeschutzmaßnahmen sind mit 32-52 % an der beantragten Fördersumme der jeweiligen Jahre beteiligt, der jeweilige Anteil aller anderen Maßnahmenarten an der jährlichen Fördersumme lag lediglich im Bereich von 2-13 %.

#### **4. Antragszahlen und Mittelbindung „Richtlinie 2019“**

Die „Richtlinie 2019“ ist die aktuelle Förderrichtlinie und gilt seit dem 01.04.2019. Ziel der Weiterentwicklung war unter anderem, die Sanierungsrate von Bestandsgebäuden in München durch insgesamt niederschwelligere Förderangebote zu steigern. Im Bereich Solarenergie wurde - neben der bestehenden Förderung von Thermischen Solaranlagen - eine attraktive Förderung von Photovoltaik-Anlagen sowie von Batteriespeichern in Ver-

bindung mit Photovoltaik-Anlagen neu eingeführt. Beratungs- und Planungsleistungen in diesem Bereich können ebenso seit dem 01.04.2019 bezuschusst werden.

Die Auswertung der in diesem Zeitraum gestellten Anträge ergibt folgende Kernaussagen:

- Im ersten Antragsjahr der „Richtlinie 2019“ (01.04.2019 bis 31.03.2020) gingen 1.095 Anträge zum FES ein, mit denen die Förderung von 2.701 Einzelmaßnahmen beantragt wurde. Die Anzahl der zur Förderung beantragten Maßnahmen hat sich gegenüber dem Jahresmittelwert der Richtlinie 2016 (Antragsjahre 2016, 2017, 2018 und bis März 2019 von 807 Maßnahmen) damit mehr als verdreifacht, die Anzahl der Anträge gegenüber 289 Anträgen im Jahresmittel der Richtlinie 2016 fast vervierfacht. Auch die Höhe der Mittelbindung ist entsprechend gestiegen.
- Die Neueinführung der Fördertatbestände im Bereich Photovoltaik mit den Antragspunkten „Photovoltaikanlagen“, „Batteriespeicher“ und „Beratungs- und Planungsleistung Solarenergie“ ist besonders erfolgreich. Zu diesem Bereich gehören ca. 43 % der gestellten Anträge. Die Investitionskosten und damit auch die Fördersummen sind in diesem Bereich niedriger im Vergleich zu anderen FES-Antragspunkten (z. B. die Sanierung der Gebäudehülle). Daher beträgt der Anteil der gebundenen Mittel „nur“ 13 % der gesamten für die „Richtlinie 2019“ gebundenen Mittel.
- Auch die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die Sanierung der Gebäudehülle spielt in der Zunahme der gestellten Anträge eine wesentliche Rolle und hat im Vergleich zu der „Richtlinie 2016“ deutlich zugenommen. Betroffen sind die Antragspunkte Dämmung Dach, Außenwand und unterer Gebäudeabschluss, Fensteraustausch und zusätzlich ab 2019 der Münchner Sanierungsstandard. Seit Inkrafttreten der „Richtlinie 2019“ wurden in diesem Bereich fast dreimal so viele Anträge gestellt wie im Jahresdurchschnitt der „Richtlinie 2016“.

## **5. Zusammenfassung und Trend**

In dieser Bekanntgabe werden Daten aus Förderanträgen aus den Richtlinien 2013, 2016 und 2019 ausgewertet. Die Anträge aus der „Richtlinie 2013“ sind überwiegend abgeschlossen. Damit stehen hier alle Daten für eine umfangreiche Auswertung zur Verfügung. Diese enthält u. a. Aussagen zur Endenergie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung, zur Arbeitsmarktwirkung und zur Relation zwischen der FES-Förderung und den von privater Seite für die Maßnahmen getätigten Investitionskosten.

Im Vergleich zur vorherigen Richtlinie (Richtlinie 2009) ist die Anzahl der beantragten Maßnahmen (Antragspunkte) im Jahresdurchschnitt zwar um 28 % zurückgegangen, die Zahl der geförderten Antragspunkte jedoch um 8 % und die ausgereichte Fördersumme

im Jahresdurchschnitt um 48 % gestiegen. Das zeigt, dass mit der „Richtlinie 2013“ die Verständlichkeit (gesunkene Ablehnungszahlen) und die Attraktivität des Förderangebotes auch für umfangreiche Maßnahmen und große Bauvorhaben (gestiegene Fördermittelauszahlung) gegenüber der Vorgängerrichtlinie deutlich verbessert wurde.

Da der überwiegende Teil der Anträge der Richtlinie 2016 und 2019 noch nicht abgeschlossen ist, betrifft die Auswertung dieser Richtlinien nur die gestellten Anträge und die gebundenen Mittel.

Für die „Richtlinie 2016“ ist bzgl. der gestellten Anträge und des Fördermitteleinsatzes davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme des FES im Zeitraum der Gültigkeit der „Richtlinie 2016“ etwas niedriger war als in der Richtlinie 2013 und 2009.

Dank des überarbeiteten und neu strukturierten Richtlinienheftes und durch die Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit ist allerdings eine niedrigere Ablehnungsrate als in der „Richtlinie 2013“ zu erwarten.

Eine endgültige Aussage kann erst getroffen werden, wenn alle Anträge aus dieser Richtlinie abgeschlossen sind.

<b>Anträge und Fördermittel - Jahresdurchschnitt</b>			
	Richtlinie 2013	Richtlinie 2016	Richtlinie 2019
Gestellte Antragspunkte	807	737	2.888
Gebundene Fördermittel	15.587.717 €	8.451.544 €	18.171.569 €
Ausgezahlte Fördermittel	11.801.966 €	2.437.396 €	823.216 €

Nach der Weiterentwicklung des FES, die zur „Richtlinie 2019“ geführt hat, hat sich die Anzahl der zur Förderung beantragten Maßnahmen gegenüber der Vorgängerrichtlinie annähernd vervierfacht (s. a. obige Tabelle „gestellte Antragspunkte“). Daher ist ein großer Sprung bei den geförderten Anträgen, dem Mitteleinsatz und den daraus resultierenden Endenergie- und CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erwarten.

Dabei spielt die Erweiterung der Fördertatbestände auf den Bereich Photovoltaik mit ca. 43 % der gestellten Anträge eine wichtige Rolle.

Auch die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die Sanierung der Gebäudehülle hat sich im Vergleich zu den Richtlinien 2016 und 2013 mehr als verdoppelt. Ein möglicher Grund hierfür ist die Einführung einer zweiten niederschwelligeren Förderstufe.

Die in dieser Bekanntgabe dargestellten Zahlen verdeutlichen, dass das FES ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München ist. Die deutlich höheren Antragszahlen seit 2019 bestätigen, dass die Weiterentwicklung des FES mit der Förderrichtlinie 2019 (Richtlinie ab dem 01.04.2019) und die damit verbundene Ausweitung im Bereich der Bestandssanierung sowie die PV-Förderung richtige

und attraktive Weichenstellungen für den Klimaschutz sind.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stefan Jagel, die Verwaltungsbeirätin Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Beatrix Zurek  
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II.  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).